

Wirkungsorientierte Steuerung

**Darstellung der Ergebnisse im Produkt-
haushalt**

**Budget 50
Haushaltsjahr 2018**

Handlungsfeld „Sicherheit“

0

**Aufgaben nach dem Wohn- und Teilha-
begezet (Heimaufsicht)**

Strategischer Schwerpunkt

Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (Heimaufsicht)

Der Kreis Unna ist als Beratungs- und Prüfbehörde zuständig für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in Wohn- und Betreuungsangeboten, die von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind folgende Einrichtungen:

- Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (vollstationäre Pflegeeinrichtungen)
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
- Gasteinrichtungen (z. B. Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize)
- Angebote des Servicewohnens
- Ambulante Dienste

Im Kreis Unna gibt es 128 Angebote vollstationärer Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sowie Gasteinrichtungen mit insgesamt 5.448 Plätzen. Hinzu kommen 127 Angebote des Servicewohnens sowie ambulanter Dienste (Stand: 2016).

Die Aufgabe der WTG-Behörde ist es

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einrichtungen, die Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige bei Problemen zu unterstützen,
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Tätigkeiten der WTG-Behörde umfassen die Information und Beratung (Nutzerinnen und Nutzer | Angehörige | Leistungsanbieter) sowie die Überwachung der Einrichtungen (regelmäßig | anlassbezogen).

Dabei legt die WTG-Behörde trotz des ordnungsbehördlichen Charakters in hohem Maße Wert auf eine kooperative Wahrnehmung der Aufgaben, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Einrichtungsträger und eine partnerschaftliche Lösung auftretender Probleme. Ziel ist es im Dialog mit allen Beteiligten die Qualität der Pflege, Betreuung und Versorgung in den Einrichtungen im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen ständig zu verbessern.

WIRKUNGSZIEL

Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, werden geschützt.

LEISTUNGSZIEL UND MAßNAHMEN

Leistungsziel: Einhaltung der Prüfquoten des WTG sowie Gewährleistung einer qualifizierten Beratung

Maßnahmen

Um den Zweck des WTG, die Würde, Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Einrichtungen i. S. des Gesetzes bewohnen, zu schützen erfolgreich verfolgen zu können, muss gewährleistet sein, dass die Einrichtungen in den gesetzlich festgelegten regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen zeitnah überprüft werden.

Neben der Überprüfung gehört aber auch die umfassende Information und Beratung zu den Rechten und Pflichten von Nutzerinnen und Nutzern, deren Angehörigen und Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zum Kerngeschäft des Produktes 50.01.08.

Um die Aufgaben der WTG-Behörde angemessen wahrnehmen zu können, müssen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere für ihre Beratungstätigkeit über entsprechende Qualifikationen verfügen. Dies wird durch den regelmäßigen Besuch von Fortbildungen sichergestellt.

Einsatz von Ombudspersonen

§16 des WTG ermöglicht den zuständigen Behörden die Bestellung von Ombudspersonen, die in ehrenamtlicher Tätigkeit die Aufgabe einer Schiedsperson bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Angehörigen wahrnehmen.

Hierbei handelt es sich um ein niedrigschwelliges Angebot, dass dazu beitragen kann, Streitfragen unbürokratisch im Sinne aller Beteiligten zu klären und die Einschaltung der WTG-Behörde in eher geringfügigen Beschwerdeangelegenheiten zu senken.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossen, von der Möglichkeit der Bestellung von Ombudspersonen Gebrauch zu machen (Drucksache 140/17/1).

Stand: 10.11.2017

Handlungsfeld	Strategischer Schwerpunkt	Wirkungsziel Was wollen wir erreichen?	Leistungsziel Was müssen wir dafür tun?	Maßnahmen Wie müssen wir es tun?	Kennzahlen Wie lässt sich die Zielerreichung messen?	Einsatz von Ressourcen	Wirkung
Sicherheit Leitsatz: Der Kreis Unna - gewährleistet die Sicherheit in der Pflege durch eine angemessene Heimaufsicht.	Aufgaben nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (Heimaufsicht)	Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, werden geschützt.	Einhaltung der Prüfquoten des WTG sowie Gewährleistung einer qualifizierten Beratung.	Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen Regelmäßige Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Heimaufsicht. Einsatz zweier Ombudspersonen	Prüfquoten WTG Fortbildungstage Beschwerden geringfügiger Art	Aufwand für Fortbildungsmaßnahmen Aufwandsentschädigung für Ombudspersonen	Beitrag zur Pflegequalität und Erhalt bzw. Verbesserung der Qualität in der Betreuung und Versorgung Schutz von Menschen in einer besonderen Lebenssituation

Schlüsselprodukt	
50.01.08 – Heimaufsicht	
Verantwortliche Org.Einheit	50.1 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2004 Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG DVO) Erlasse zum Wohn- und Teilhabegesetz Aufsichtsbehördliche Weisungen	
Beschreibung	
Wahrnehmung der Heimaufsicht nach den Regelungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW)	
Erläuterungen	
Zu den Wohn- und Betreuungsangeboten im Sinne des WTG gehören Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vor allem die klassischen, vollstationären Pflegeeinrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet oder anbieterverantwortet), Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize). Aufgabe der WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist die behördliche Qualitätssicherung der Wohn- und Betreuungsangebote sowie der Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote. Die WTG-Behörde ist Sonderordnungsbehörde im Sinne des OBG und nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich ordnungsbehördliche Aufgaben, insbesondere Gefahrenabwehr, wahr. Die Wohn- und Betreuungsangebote werden durch wiederkehrende und anlassbezogenen Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich. Das WTG legt die Prüfintervalle abhängig von der Art der Einrichtung fest. In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebote (stationäre Einrichtungen) und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften werden die Prüfungen grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt; eine Verlängerung des Prüfintervals auf zwei Jahre ist möglich, wenn keine gravierenden Mängel festgestellt wurden. Gasteinrichtungen werden regelmäßig im Abstand von höchstens 3 Jahren überprüft. Darüber hinaus finden Prüfungen in den Wohn- und Betreuungsangeboten aufgrund von Beschwerden, festgestellter Mängel bei Prüfungen anderer Prüfinstitutionen (insbesondere MDK und PKV) oder Nachschauen statt. Bei einer Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer bzw. sofern nach umfassender Beratung Mängel nicht abgestellt werden, erfolgen ordnungsbehördliche Maßnahmen; bei Verstoß der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gegen bestimmte Pflichten werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige oder Betreuer, aber auch Personal von Einrichtungen können sich bei Problemen oder mit allgemeinen Fragen persönlich und telefonisch an die Heimaufsicht wenden.	

Grund- und Strukturdaten

	2015	2016	2017 Plan	2018 Plan
Anzahl der Einrichtungen (Platzzahl)	93 (5.107)	95 (5.182)	103 (5.426)	112 (5.608)
Davon:				
- Pflegeheime	49 (4.283)	49 (4.295)	54 (4.540)	55 (4.568)
- Hospize	1 (5)	2 (17)	3 (29)	3 (29)
- Kurzzeitpflegeeinrichtungen	7 (101)	5 (47)	6 (85)	6 (85)
- Behinderteneinrichtungen	14 (441)	15 (527)	14 (441)	17 (575)
- Außenwohngruppen*	15 (**)	15 (**)	15 (**)	15 (**)
- Betreuungseinrichtungen für Intensiv-oder Beatmungspflichtige Patienten	4 (35)	5 (48)	7 (53)	7 (53)
- Tagespflegen ***	18 (242)	19 (248)	19 (278)	24 (298)
- Wohngemeinschaften	29 (270)	35 (349)	35 (330)	38 (348)
Ambulante Dienste <i>(neu)</i>				
Anzahl anlassbezogener Prüfungen	16	36	15	15
Beratungen <i>(neu)</i>				
Planstellen	4,36	4,21	4,26	6,27

* keine eigenständigen Einrichtungen

** keine eigenständigen Einrichtungen, Platzzahl in Einrichtung enthalten

*** durch Änderung des WTG NRW von 2014 hinzugekommen

Wirkungsziele – was wollen wir erreichen?						Zielgruppe	
W1	Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, werden geschützt.					Menschen, die im Kreis Unna in Einrichtungen i. S. des WTG untergebracht sind Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter	
Leistungsziele – Was müssen wir dafür tun?							
W1.L1	Einhaltung der Prüfquoten des WTG sowie Gewährleistung einer qualifizierten Beratung						
Maßnahmen – Wie müssen wir es tun?							
W1.L1.M1	Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen						
W1.L1.M2	Regelmäßige Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Heimaufsicht.						
W1.L1.M3	Einsatz zweier Ombudspersonen						
	Kennzahlen der Zielerreichung	2016 Ist	2017 Ziel	2018 Ziel	2019 Ziel	2020 Ziel	2021 Ziel
W1.L1.M1.K1	Prüfquoten WTG (nach Art der Einrichtung)						
	- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ¹						
	- Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen ¹						
	- Gasteinrichtungen ²						
W1.L1.M2.K1	Fortbildungstage						
W1.L1.M3.K1	Beschwerden geringfügiger Art						

¹ § 23 Abs. 2 WTG: Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel).

§ 30 Abs. 3 WTG: Die zuständige Behörde nimmt bei jeder anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Absatz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

² § 41 WTG: Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen werden von den zuständigen Behörden anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.